



STATUTEN

Golf Grindelwald

mit Sitz in 3818 Grindelwald

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Firma, Sitz

Unter dem Namen *Golf Grindelwald* besteht mit Sitz in Grindelwald ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Golfplatzes und die Förderung des Golfsports in Grindelwald. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb

Natürliche Personen und juristische Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Golf Grindelwald besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Sie können sich wie Aktivmitglieder an den Aktivitäten von Golf Grindelwald beteiligen.

Art. 4: Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5: Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Wer seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Versammlung zusteht.

Art. 6: Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7: Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge sind je nach Mitgliederkategorie verschieden und werden von der Vereinsversammlung festgelegt und den Statuten in einem Anhang beigelegt. Der Anhang ist Bestandteil der Statuten. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8: Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeföhrten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Kontrollstelle.

Art. 11: Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen.
Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 12: Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13: Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14: Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15: Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss. Passivmitglieder haben in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht.

Art. 16: Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17: Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18: Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Administrator und höchstens vier Beisitzern mit zu bestimmenden Funktionen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahmen des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19: Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20: Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel zehn Tage zum

voraus, zu erfolgen und hat über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 21: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22: Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär führen Kollektivunterschriften zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung/Erlass von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug und Abschluss von Verträgen.

Art. 23: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle drei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24: Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 2.

Art. 25: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Ein nach der Liquidation verbleibender Überschuss des Vereinsvermögens wird dem Fonds der Volkswirtschaftskommission Grindelwald übergeben.

Art. 26: Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 5. April 2024 angenommen und ersetzen integral diejenigen vom 27. Juli 2006.

Grindelwald, 5. April 2024

Benjamin Konzett, Präsident:

M. Egger
Marcel Egger, Sekretär:

Anhang zu den Statuten von Golf Grindelwald vom 27. Juli 2006

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung vom 27. Juli 2006 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

- für Aktivmitglieder Fr. 100.—
- für Passivmitglieder Fr. 50.—

Grindelwald, 27. Juli 2006

Kurt Gisler, Präsident:

Reto Grogg, Sekretär: